

Niederschrift

Es erschien Frau Viktoria Ramm,

wohnhaf in: Mudrastraße 29, 12249 Berlin

geboren am 05. November 1977 in Frunse/Kirgistan

Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch kirgisischen Reisepaß, Nr. A 0688058, ausgestellt am 28.10.2002 mit Aufenthaltserlaubnis des LEA Berlin, Nr. D 32031748, ausgestellt (übertragen) am 23.05.2000 festgestellt.

Der Erschienenen wurde eröffnet:

- a) im Falle ihrer Zuziehung durch ein Gericht oder einen Notar genügt statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid;
- b) es steht ihr frei, die Bezeichnung "für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher" zu führen;
- c) sie darf von dieser Bezeichnung jedoch nur im Zusammenhang mit der Sprache Gebrauch machen, für die sie beeidigt worden ist; sie ist verpflichtet, im Falle der Verwendung der Bezeichnung außerhalb ihrer Dolmetschertätigkeit (z.B. Hinweis auf Dolmetschertätigkeit im Briefkopf) deutlich zu machen, für welche Sprache die Beeidigung erfolgt ist;
- d) sie ist verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich anzuzeigen;
- e) sie wird im Dolmetscherverzeichnis eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht; das Verzeichnis enthält ihre Namen und Anschrift; sie erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ihre Telefonnummer und weitere Daten über ihre Erreichbarkeit im Verzeichnis aufgenommen werden.

Sie wurde über die Bedeutung des Eides sowie darüber belehrt, dass der Eid mit oder ohne religiöse Formel geleistet werden könne. Sie wiederholte darauf unter Erheben der rechten Hand die folgende vorgespochene Eidesformel:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der

russischen

Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn ich von einem Gericht des Landes Berlin oder einem Berliner Notar als Dolmetscherin zugezogen werde, so wahr mir Gott helfe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

V . R a m m

Geschlossen:

Im Auftrage

S c h ö n b e r g

Richterin am Landgericht

Hinweis: Diese beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls gilt als Ausweis über die Beeidigung. Sie ist im Falle der Löschung der Dolmetscherin im Verzeichnis unverzüglich an den Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben.

Beglaubigt

